

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sabine Dittmar SPD**
vom 24.05.2012

Arbeitszeitverstöße in bayerischen Kliniken

Im Jahre 2004 wurde das Arbeitszeitrecht novelliert, wodurch ärztliche Bereitschaftsdienstzeiten als Arbeitszeit anerkannt wurden. Das Bundesarbeitszeitgesetz begrenzt für Arbeitnehmer die wöchentliche Arbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden. Gleichzeitig sind immer mehr Stellen im stationären ärztlichen Bereich nicht besetzt oder können längere Zeit nicht wiederbesetzt werden. Dies führt u. a. zu Problemen in der Arbeitszeitorganisation und zur Überlastung des ärztlichen Personals.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kliniken in Bayern wurden seit 2005 hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes für Ärzte überprüft?
 - a) Welche Beweggründe lagen der Überprüfung zugrunde?
2. Wie viele Verstöße konnten seit 2005 festgestellt werden, bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?
 - a) Welche Verstöße wurden festgestellt?
 - b) Durch welche Maßnahmen wurden die Verstöße geahndet?
 - c) Gegen welche Kliniken wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet und wie hoch waren die Bußgelder?
3. Gibt es Kliniken, die wiederholt gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen haben?
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis von den Gründen für die Arbeitszeitverstöße und wie bewertet sie diese?

Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**
vom 22.06.2012

Zu 1.:

Der Vollzug des Arbeitszeitgesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Arbeitszeitkontrollen werden nicht als Eigeninitiative der Gewerbeaufsicht durchgeführt. Da zudem keine statistische Erfassung bezüglich der in einzelnen Branchen durchgeführten Arbeitszeitkontrollen erfolgt, können keine Zahlenangaben gemacht werden.

Zu 1. a):

Die arbeitszeitrechtlichen Überprüfungen erfolgten z. B. aufgrund anonymer Beschwerden sowie im Einzelfall aufgrund von Beschwerden seitens der Personalvertretung, des Personals selbst oder deren Angehörigen, z. T. auch im Rahmen von Revisionen, die aufgrund anderer Anlässe durchgeführt wurden.

Zu 2.:

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es bei Kontrollen nur möglich ist, die tatsächlich aufgezeichneten Arbeitszeiten zu überwachen. Ferner sind durch die tariflichen Öffnungsklauseln und die dadurch entstandenen Gestaltungsspielräume zwischen Arbeitgebern und Tarifpartnern ausreichende Möglichkeiten für eine rechtskonforme Gestaltung der Arbeitszeiten gegeben. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine auf ihnen basierende Statistik nicht valide. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken sowie eine genaue Angabe der Anzahl an Verstößen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu 2. a):

Festgestellte Verstöße waren z. B. Nichteinhaltung von Ruhepausen und Ruhezeiten, Überschreitung der täglichen Arbeitszeiten, nicht bewilligte 12-Stunden-Schichten.

Zu 2. b):

Alle gesetzlich möglichen Maßnahmen kamen je nach Einzelfall zum Tragen (z. B. mündliche Anordnung, Aufлагeschreiben, Bußgeldbescheid).

Zu 2. c):

Ordnungswidrigkeitenverfahren richten sich nicht gegen eine Klinik, sondern sind personenbezogen. Sie richten sich z. B. gegen die Geschäftsführung, Chefarzte oder das leitende Pflegepersonal. Eine Übersicht über die Kliniken, bei denen die Betroffenen beschäftigt sind, wird nicht geführt. Da in Bayern keine flächendeckenden Arbeitszeitkontrollen in Kliniken durchgeführt werden, wäre die Benennung einzelner Kliniken, bei denen gegen das dort tätige Personal Bußgeldbescheide erlassen wurden, auch nicht aussagekräftig im Sinne eines „Lagebildes“.

Bei der Verhängung eines Bußgelds fließen bei der Bemessung der Bußgeldhöhe mehrere Faktoren ein, wie z. B. Erstverstoß oder wiederholter Verstoß, in Tateinheit oder Tateinheit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz, Schwere des Verstoßes, Verwaltungsaufwand etc. Die Bußgeldhöhe ist somit vom Einzelfall abhängig und ohne weiteren Kontext nicht aussagekräftig.

Zu 3.:

Große Kliniken bestehen z. T. aus vielen Einzelkliniken mit jeweils verantwortlichen Chefarzten und eigenem Personal. Es kann also durchaus vorkommen, dass in ein und derselben

Klinik zu unterschiedlichen Kontrollzeiten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt werden. Auf die Beantwortung der Frage 2 c verweisend, bedeutet dies jedoch nicht, dass die Klinik selbst wiederholt gegen das Arbeitszeitgesetz verstößt. Es ist jedoch nicht bekannt, dass ein und dieselbe Person wiederholt gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen hat, nachdem gegen diese Person ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde.

Zu 4.:

Für die das Arbeitszeitgesetz vollziehenden Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, dem für das Arbeitszeitrecht zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Gründe für Arbeitszeitverstöße und deren Bewertung mitzuteilen. Die Bayerische Staatsregierung hat daher keine Erkenntnisse über Gründe von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz.